Geschäftsordnungen

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsordnung....2
Disziplinarordnung....5
Gewässerordnung....9
Ordnung für Mitgliederentscheide....10

Version: 2.0
Gültig ab: 01.01.2027

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1 Jahresmitgliedsbeiträge

Es werden folgende Beiträge festgelegt, fällig am 01.01. des Kalenderjahres oder nach Vereinsbeitritt (Neuaufnahme, nach Teilnahme an der Einweisung):

Jahresbeitrag aktiv, inkl. Rückblick	260,00 Euro
Jahresbeitrag passiv, inkl. Rückblick	63,00 Euro
Beitrag Jugend mit Begleitung	65,00 Euro
Beitrag Jugend ohne Begleitung	155,00 Euro
Bearbeitungsgebühr Barzahler/Überweiser	5,00 Euro

Eine Neuaufnahme als passives Mitglied ist nicht möglich!

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Aufnahmegebühr aktive Vollmitgliedschaft 500,00 Euro
2. Aufnahmegebühr Jugend ab 14 Jahre mit staatlichen Fischereischein 95,00 Euro. Der Betrag wird bei Wechsel in die aktive Vollmitgliedschaft angerechnet.
3. Bei Aufnahme in die Jugendgruppe wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Mitglieder der Jugendgruppe müssen bei einer Übernahme in die aktive Vollmitgliedschaft eine Aufnahmegebühr i.H.v. 500,00 Euro leisten, es werden ihnen jedoch pro Jahr Zugehörigkeit in der Jugendgruppe 35,00 Euro angerechnet.

§ 3 Passive Mitglieder

1. dürfen in der Gesamtstrecke der Laber nur mit einer mit „Wissinger Laber“ abgestempelten Tageskarte angeln.
2. können jährlich fünf vergünstigte Tageskarten für 15,00 Euro pro Stück erwerben.
3. für die Gesamtstrecke der Laber kann nur eine Tageskarte im Kalenderjahr erworben werden, welche zum Kartenlimit dazu zählt.
4. die weitere Tageskarte für passive Mitglieder kostet 20,00 Euro.
5. der Wechsel von passiv auf eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag aktiv, siehe Punkt 1 wird mit dem Wechsel fällig. Eine bereits geleistete Beitragszahlung passiv wird beim Wechsel angerechnet.
6. Eine Änderung des Mitgliedsstatus von aktiv auf passiv ist nur schriftlich unter Angabe von Gründen bis zum 30.09. für das Folgejahr möglich. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

§ 4 Gastkarte/Tageskarte

1. Die Gastkarte/Tageskarte kostet 20,00 Euro.

2. Gastkarten werden für die Gewässerstrecken Altmühl/Wieseth, die Schwarzach I-II, die Wörnitz, Sulzach, Vils und den Regen ausgestellt.
3. Für die Gewässerstrecken/Gewässer LDM-Kanal, Birkensee, Pegnitz, Rednitz, Laber und Ruppertweiher werden grundsätzlich keine Gastkarten ausgeben.

§ 5 Ausgabe gedruckte Jahreserlaubnisscheine und Tageskarten

1. Digitale Jahreskarten werden den Mitglieder zum 01.01 eines Jahres bereitgestellt.
2. Gedruckte Jahreserlaubnisscheine sind bei den Versammlungen oder in der Geschäftsstelle abzuholen.
3. Gedruckte Tageskarten können in der Geschäftsstelle abgeholt werden. Die Vorlage des gültigen, staatlichen Fischereischein im Original ist Voraussetzung der Ausgabe. Eine Voranmeldung per E-Mail wird empfohlen.
4. Ein Versand von Tageskarten wird nicht angeboten. Als Alternative dient der digitale Kauf der Angelkarte.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss bis **30.09.** eines Jahres der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Arbeitsdienst

1. Die Arbeitsdienstpflicht beträgt 4 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Vom Arbeitsdienst befreit sind:
   a) Passive Mitglieder
   b) Mitglieder mit eine Schwerbehindertenausweis ab 50%
   c) Mitglieder der Jugendgruppe unter dem 18. Lebensjahr
   d) Mitglieder ab 56 Jahren. Stichtag zur Bestimmung ist der 01.01. eines Kalenderjahres
   e) Von der Verwaltung genehmigte Ausnahmen
3. Die Organisation der Erfüllung obliegt dem Mitglied. Der Verein sorgt für rechtzeitige Bereitstellung von ausreichenden Terminen auf der Webseite.
4. Für nicht geleistete Arbeitsdienste ist eine Ersatzzahlung nach Finanzordnung fällig.
5. Die Ersatzzahlung wird zurückerstattet, wenn im Folgejahr zwei Arbeitsdienste abgeleistet werden. Das Nachholen von mehr als einem Arbeitsdienst pro Kalenderjahr ist nicht zulässig. Arbeitsdienste können nicht aufgespart werden.

§ 8 Abgabe Fangmeldung gedrucktes Fangbuch

Bei Nutzung eines gedruckten Fangbuchs, muss das gesamte Fangbuch zusammen mit der ausgefüllten Fangmeldung bis einschließlich 10.01 abgegeben sein.

Bei verspätet, unvollständiger oder gar nicht abgegebenem Fangbuch bzw. Fangmeldung wird eine Gebühr nach §7 Disziplinarordnung fällig.

§ 9 Beitragsrückstand

1. Bis zum Ausgleich ausstehender Beiträge oder sonstiger Geldleistungen wird die Ausstellung des Erlaubnisscheines oder von Tageskarten versagt.
2. Liegt dem Fischereiverein Nürnberg jedoch eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrags vor und stehen keine sonstigen Geldleistungen aus, kann ein Erlaubnisschein vorab ausgestellt werden.
3. Werden säumiger Mitglieder wegen ausstehender Beiträge oder sonstiger Geldleistungen angemahnt, wird pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
4. Weiteres regelt die Disziplinarordnung.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

Disziplinarordnung

(Anlage zu § 8, Abs. 5 der Satzung)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Disziplinarordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Maßregelungen

1. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsdisziplin oder das Ansehen des Vereins, insbesondere bei
2. grob ehrenrührigen oder strafbaren Handlungen.
3. grober Zuwiderhandlung gegen die zum Schutz der Vereinsgewässer und der Fischerei erlassenen Bestimmungen des Vereins und des Staates.
4. Beitragsrückstand oder Nichtentrichtung einer Disziplinarstrafe trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt gemeldete Adresse.
5. In minder schweren Fällen kann verfügt werden
6. entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines für die restliche Dauer des Jahres
7. entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines auf mindestens 1 Monat, höchstens jedoch 6 Monate
8. Geldbuße bis zu 200,00 EUR allein oder in Verbindung mit den §2.1 und §2.2 genannten Maßnahmen. Einzelnes regelt § 7 Vereinsstrafen.
9. In leichten Fällen kann es bei einer Verwarnung des Mitgliedes bleiben.

§ 3 Zuständigkeit

Über die Maßregelung entscheidet die Verwaltung auf Antrag. Antragsteller kann jedes Vereinsmitglied sein.

§ 4 Vorbereitung

Die Erledigung von Disziplinarangelegenheiten ist zeitnah abzuschließen.

1. Dem beschuldigten Mitglied ist nach Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes in der Verwaltungssitzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
2. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Verwaltungssitzung einberufen werden.

3. Das beschuldigte Mitglied ist mit Einschreiben zu laden mit dem Hinweis, dass auch bei seinem Fernbleiben entschieden werden kann. Für Vereinsmitglieder, die von der Verwaltung als Zeugen geladen werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben eine Verletzung der durch die Vereinszugehörigkeit begründeten Pflichten. Diese Zeugen sind bei der Ladung darauf hinzuweisen.

§ 5 Verwaltungssitzung

1. Die Verwaltung kann nur entscheiden, wenn mindestens der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weitere fünf Verwaltungsmitglieder anwesend sind. Das beschuldigte Mitglied kann aus triftigen Gründen Vorstandsschaftsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Verwaltungssitzung. Ein mit Erfolg abgelehntes Verwaltungsmitglied hat sich jeder Tätigkeit als solches zu enthalten. Die Ablehnung eines Verwaltungsmitgliedes muss spätestens vor der Vernehmung des beschuldigten Mitgliedes zur Sache erklärt werden.
2. Das beschuldigte Mitglied kann entweder persönlich oder mit einem Beistand erscheinen oder sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Sitzung. Er hat für eine eingehende Klärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen. Dem beschuldigten Mitglied oder seinem Beistand oder seinem Vertreter ist hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.
4. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu Hörenden zu vernehmen. Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Angaben zu versichern.
5. Über die Sitzung soll ein Protokoll geführt werden, das Ort und Zeit der Sitzung, den Gang der Verhandlung (insbesondere gestellte Anträge) und die erlassenen Beschlüsse wieder gibt.

§ 6 Beratung und Abstimmung

1. Nach Vernehmung der Zeugen und Anhörung des beschuldigten Mitglieds oder seines Beistandes oder seines Vertreters erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses. In dieser geheimen Sitzung wird offen beraten und abgestimmt. Es wird zuerst über die Schuldfrage abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
2. Nach Bejahung der Schuldfrage ist über Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der beschlossene Bescheid ist in offener Sitzung bekanntzugeben und zu begründen. Das beschuldigte Mitglied kann eine schriftliche Niederlegung und Zusendung des Bescheides beantragen. Im Falle des Ausschlusses hat die schriftliche Niederlegung und Zusendung des Beschlusses auch ohne ausdrückliche Antragstellung zu erfolgen.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

§ 7 Vereinsstrafen

#	Vergehen	Bußgeld in €	gemäß § 2
1	Fischgewicht nicht eingetragen	50	
2	Fischereischein nicht mitgeführt	50	
3	Fischen ohne geeignete Landungshilfe	50	
4	5 Jahresschein abgelaufen	50	
5	Entfernung von den Angelruten von mehr als 20 Meter	50	
6	Datum nicht eingetragen	100	
7	Nachtangelverbot missachtet	100	
8	Fischen vom Boot aus	100	
9	Fischen an gesperrten Gewässern	100	
10	Verursachen von Flurschäden	100	
11	Gesperrte Geh- und Waldwege befahren	100	
12	Grillen/offenes Feuer mit festen Stoffen	100	
13	Ungebührliches Benehmen gegenüber Kontrollorganen	100	
14	Übermäßiges Anfüttern	100	
15	Keine Kontrolle zur Angelrute	100	
16	Fische ohne Schonbestimmungen* nicht eingetragen	50 - 200	bis 6 Monate
17	Wiederholtes Fangen von Fischen (Catch and Release)	100	bis 6 Monate
18	Unberechtigten Begleitpersonen die keinen FS und/oder Erlaubnisschein besitzen, das Angeln gestattet	200	bis 6 Monate
19	Erlaubnisschein nicht mitgeführt	200	bis 6 Monate
20	Fische mit Schonbestimmungen* nicht eingetragen	200	bis 6 Monate
21	Überschreiten der Fangbeschränkungen	200	bis Ausschluss
22	Inbesitznahme untermaßiger oder geschonter Fische	200	bis Ausschluss
23	Fischen in der Schonzeit	100	bis Ausschluss
24	Verbotenerweise Parken, oder bis ans Wasser fahren	100	bis Ausschluss
25	Verschmutzung des Angelplatzes	200	bis Ausschluss
26	Angeln mit verbotenen Ködern	200	bis Ausschluss
27	Fischen mit lebenden Köderfisch	200	Ausschluss und Anzeige
28	Angeln mit mehr Ruten als erlaubt	200	Ausschluss und Anzeige
29	Ersatzzahlung Arbeitsdienst / Nicht geleisteter Arbeitsdienst	150	
30	Keine abgegebenes Fangbuch/Fangmeldung (Print)	30	

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

Wiederholungsverstoß Nr. 1 – 5 innerhalb von 3 Jahren	+ 50% Bußgeld
Wiederholungsverstoß Nr. 6 – 17 innerhalb von 3 Jahren	+ 100% Bußgeld
Wiederholungsverstoß Nr. 18 - 26 innerhalb von 3 Jahren	Ausschluss

*siehe BayFiG; Anlage Schonzeiten und Schonmaße

Vergehen die hier nicht aufgelistet sind werden nach Vorladung individuell durch die Verwaltung geahndet.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

Gewässerordnung

§1 Erlassen von Bestimmungen

Änderungen an den Bestimmungen der Gewässerordnung (wie z.B. Schonzeiten, Schonmaße, Fangbestimmungen) werden von der Verwaltung vorgenommen.

Geänderte Bestimmungen werden in der Halbjahresveranstaltung oder der Jahreshauptversammlung mitgeteilt.

§2 Informationspflicht durch Mitglieder

Es ist Pflicht der Mitglieder, sich selbstständig über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren.

§3 Uferbetretungsrecht

Auf die Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes bzgl. des Uferbetretungsrechts wird verwiesen. Für verursachte Uferschäden haftet das Mitglied. Zuwiderhandlungen gegen das Uferbetretungsrecht stellen eine Verletzung der durch die Mitgliedschaft begründeten Pflichten dar.

§4 Ausweispflicht

Jedes Mitglied hat sich am Vereinsgewässer auf Verlangen anderen Vereinsmitgliedern gegenüber auszuweisen.

§5 Kontrollorgane

Den mit besonderem Kontrollausweis versehenen Mitgliedern ist auf Verlangen auch Einblick in die mitgeführte Angelausrüstung, sowie Transportmittel zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sofort die Abstellung von Unregelmäßigkeiten am Wasser zu veranlassen. Grobe Verstöße sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.

§6 Kameradschaftliches Verhalten

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist selbstverständliche Ehrenpflicht jedes Vereinsmitgliedes.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de

Ordnung für Mitgliederentscheide

(Anlage zu § 25a der Satzung)

§1 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Satzung).
2. Stimmen sind nicht übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.

§2 Grundsätze der Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt digital über das auf der Homepage des Vereins bereitgestellte vereinseigene Voting-System unter Wahrung der Grundsätze einer anonymen, sicheren und nachvollziehbaren Wahl.
2. Quellcode und technische Spezifikation des Voting-Systems sind öffentlich einsehbar unter: https://github.com/ziffit/wp_vereins-voting.

§3 Ankündigung und Einleitung

1. Nach Beschlussfassung der Verwaltung (§ 25a Abs. 1 der Satzung) wird der Mitgliederentscheid per E-Mail an die im Mitgliederbestand hinterlegte Adresse angekündigt und auf der Vereins-Website bekannt gegeben.
2. Die Ankündigung enthält:
   a) den genauen Wortlaut der Beschlussvorlage
   b) den Abstimmungszeitraum (in der Regel 14 Tage)
   c) das festgesetzte Quorum (§ 25a Abs. 2 der Satzung
   d) den persönlichen Link zur Erzeugung des Wahl-Codes
   e) Termin(e) für die Stimmabgabe in der Geschäftsstelle
3. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, für eine aktuelle, gültige und empfangsbereite E-Mail-Adresse im Mitgliederbestand zu sorgen (z. B. Vermeidung voller Postfächer). Eine veraltete oder nicht erreichbare E-Mail-Adresse begründet keinen Mangel der Wahl und keinen Widerspruchsgrund.

§4 Bekanntgabe, Dokumentation und Archivierung

1. Nach Ende des Abstimmungszeitraums werden das Abstimmungsergebnis (Ja, Nein, Enthaltung), die Feststellung des Quorums sowie die Prüftabelle der Quittungscodes unverzüglich auf der Vereins-Website veröffentlicht.
2. Zur rechtssicheren Dokumentation wird am Ende der Abstimmung der systemseitig erzeugte Abgabefingerprint (Prüfzahl der Urne) zusammen mit der Beschlussvorlage und dem Abstimmungsergebnis in den Unterlagen der Geschäftsstelle archiviert.
3. Die Prüftabelle der Quittungscodes bleibt auf der Website mindestens für die Dauer der Widerspruchsfrist (§ 7) öffentlich einsehbar, um allen Mitgliedern die selbstständige Überprüfung der Auszählung zu ermöglichen.

4. Mit der Veröffentlichung des Ergebnisses auf der Vereins-Website beginnt automatisch die einwöchige Widerspruchsfrist gemäß § 25a Abs. 3 der Satzung.

§5 Widerspruchsverfahren

1. Ein Widerspruch nach § 25a Abs. 3 der Satzung ist schriftlich oder per E-Mail bei der Verwaltung einzureichen und zu begründen.
2. Das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren der Verwaltung richtet sich nach § 25a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung.